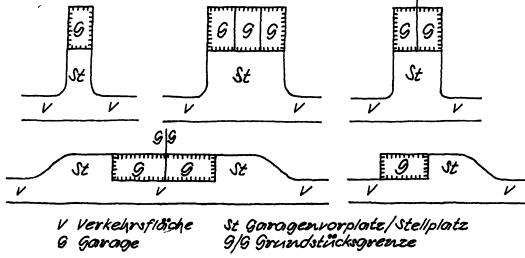


Bauvorschriften

- Bei allen an den Wohnwegen Nr. 1 bis 12 liegenden Baugrundstücken ist zwecks Schaffung von Park- bzw. Wende- räumen an der Verkehrsfläche des Wohnweges die Einfriedung anzurücken bzw. teilweise einzurücken um eckwärzig in Verbindung mit der Garage als offener Garagen- vorplatz.
- Die Zahl der zu schaffenden Stellplätze - an den Wohnwegen in direkter Verbindung mit der Verkehrsfläche - muss mindestens gleich der Zahl der auf dem Grundstück untergebrachten Wohnungen sein.
- Die Baumgrenzen im Geltungsbereich des bebauungsplanes gelten nicht für Garagenbauten, wenn diese unter hinzu- nahme des geforderten Stellplatzes als Garagenvorplatz in direkter Verbindung mit der öffentlichen Verkehrsfläche etwa wie folgt gestaltet werden:



- Im Sinne von Nr. 2 gelten dabei Garagenvorplatz und zugehörige Garage als eine Stellplatzanlage.
- Die im bebauungsplan eingetragene Fließrichtung bzw. Hauptentwicklungsrichtung der geplanten Hauptgebäude ist bindend.
- Geschosszahl, Dachform und Dachneigung - sowie die Einfriedigung - sind von Straßenkreuz in Straßenkreuz bzw. von Straßenkreuz in Straßenkreuz und ebenso innerhalb jedes Wohnweges aufeinander abzustimmen.
- Einfriedungen dürfen nicht höher als 1,10m über Oberkante Bürgersteig angeführt werden.
- Soweit das Kellergeschoss des Hauptgebäudes im Mittel mehr als 1,25m über die Linie des gewachsenen Bodens heraussteht - in bewegtem Gelände gemessen an der Längsseite bis Oberkante Erdgeschossboden - sind die im Bebauungsplan angegebenen Geschosshöhen um ein Vollgeschoss herabzusetzen.
- Zur Einhaltung von Nr. 8 sind in den Fassadenzeichnungen der Bauantrages die Geländehöhen des gewachsenen Bodens einzutragen.

... kann nur so fortgeschreitend erfolgen, daß von dem eigentlichen Abbaubereich des nördlichen Steinbruches jeweils eine Entfernung von 500m eingehalten wird.

Aufgestellt gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes und als Entwurf beschlossen durch die Gemeindevertretung am 20.11.1967 und 26.7.1968



Vorsitzender der Gemeindevertretung

Nach Bekanntgabe der Träger öffentlicher Belange offen gelegt in der Zeit vom 27. August bis 28. September 1968



bürokratischer

Als Satzung beschlossen von der Gemeindevertretung am 11. April 1969 und 13. Oktober 1969



Vorsitzender der Gemeindevertretung

Genehmigungsvermerk:

Genehmigt

mit Vfg. vom 29. JAN. 1970

Az. V/3 - 61 d 04/01 - Cl. -

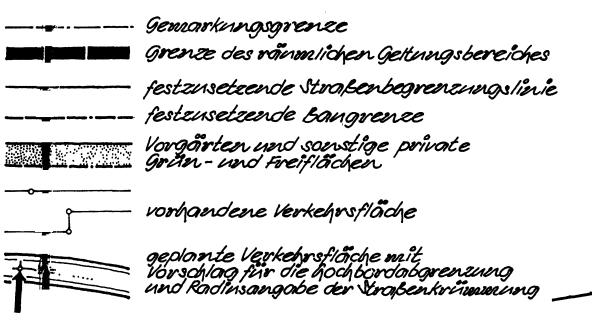
Düsseldorf, den 29. MÄRZ 1970

Der Regierungspräsident

im Auftrag



... oben Anwohner S. 12 Erbbauteile
... auf der Straße ... der Kreisstraße ... vom 30.03.1970 der Zeit
... ablich ausgedehnte Erweiterung
... bauaufsichtliche ... nicht durch
... verhindern ... die ...

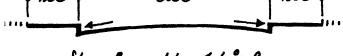


Planaufstellungsstellung nach der Planzeichen 10 vom 28.1.1965

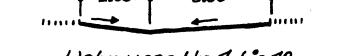
Straßenprofile M. 1:100



Kneibeweg



Strassen Nr. 1 bis 8



Wohnwege Nr. 1 bis 12

Alle Veränderungen an den Straßenenden müssen unter Beachtung der Richtlinien für die Anlage von Radstraßen (RAST) ansetzbild.

Soweit keine Maße angegeben sind, gelten die der bestehenden Vermessung.

Die Begründung mit Kostenüberschlag ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

Alle diesem Bebauungsplan widersprechenden Festsetzungen weiterbestehender Bauverbote werden hiermit aufgehoben. Die südliche Abgrenzung des normalen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1 "Nördlich der neuen Schule" wird auf der Mitte der Hauptstraße entgangen und der nördlich der Hauptstraße liegende Teil wird in den normalen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes einbezogen.

Grundlagen

1. Antrag des Gemeinderates vom 26.6.1968 (VfG 61 d 04/01 - Cl. -) auf die Genehmigungserteilung vom 29.3.1970 (VfG 61 d 04/01 - Cl. -)

2. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 26.6.1967 (GV 12/1967/26)

Beurkertet

DR. ING. R. SCHOTT